

Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1916

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1916.



Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1916.

A. Eidgenössische Erlasse.

- 1. Regulativ für die Diplomprüfungen an der Chemischen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule.** (Vom 29. Januar 1916.)
(Vom Bundesrate genehmigt am 21. März 1916.)

IV. Chemische Schule.

Die Chemische Schule erteilt das Diplom eines Ingenieur-Chemikers (Dipl. Ing. chem. E. T. H.).

Bei Ausbildung in elektrochemischer Richtung wird auf dem Diplom bemerkt: „Mit besonderer Ausbildung in Elektrochemie.“

Die 1. Vordiplomprüfung kann zu Beginn eines jeden Semesters, frühestens zu Beginn des dritten oder spätestens zu Beginn des fünften Semesters, abgelegt werden und umfaßt:

1. Grundzüge der anorganischen Chemie;
2. Grundzüge der organischen Chemie;
3. Höhere Mathematik;
4. Mineralogie.

Die Noten haben einfaches Gewicht.

Es ist ferner ein Ausweis über die Erledigung der Übungen im analytischen Laboratorium zu erbringen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann zu Beginn eines jeden Semesters, aber frühestens zu Beginn des fünften Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung, stattfinden und umfaßt:

1. Analytische Chemie I und II;
2. Anorganische chemische Technologie I und II;
3. Mechanik und Maschinenlehre I und II;
4. Physik.

Die Noten haben einfaches Gewicht.

Es ist ferner ein Ausweis über die Erledigung der Übungen im technischen Laboratorium I. Teil (anorganische und organische präparative Arbeiten) zu erbringen.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens im 7. Semester abgelegt werden und umfaßt:

1. Allgemeine Chemie (einschließlich anorganische und organische Chemie);
2. Bleicherei, Färberei, Farbstoffe;
3. Physikalische Chemie I und II, inbegriffen Elektrochemie;
4. } Je ein Fach aus folgenden Gruppen:
5. }
6. }

I. Chemische Technologie der Wärme und der Brennmaterialien; Maschinenlehre III und IV; Metallurgie.

II. Anorganische chemische Technologie (Glas, Keramik, Zement); technische Analyse; technische Elektrochemie.

III. Hygiene; Lebensmittelanalyse; Technologie der Fette; Technologie der Kohlehydrate und Gärung.

Bei ungenügender Leistung in allgemeiner Chemie gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen 5 Fächer haben einfaches Gewicht.

Es ist ferner ein Ausweis zu erbringen über die Erledigung der Arbeiten im Laboratorium für technische Chemie II. Teil (Technische Analyse) und im Laboratorium für allgemeine Chemie.

Die mündliche Diplomprüfung findet statt nach Wahl der Kandidaten am Ende des Semesters, in dem die Diplomaufgaben ausgeführt wurden, oder am Anfang oder Ende des folgenden Semesters.

Diplomarbeiten. Es sind zu lösen:

4 praktische Aufgaben im Laboratorium für allgemeine und analytische Chemie.

4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Die Aufgaben sind im 7. oder in einem höheren Semester derart auszuführen, daß $\frac{1}{2}$ Semester in einem und das darauf folgende $\frac{1}{2}$ Semester in dem andern Laboratorium gearbeitet wird. Die Diplomarbeiten können auch in der Mitte eines Semesters begonnen werden.

Über jede der Serien von 4 Aufgaben wird eine Note erteilt. Diese Noten haben doppeltes Gewicht.

Schlußdiplomprüfung für Ingenieur-Chemiker mit besonderer Ausbildung in Elektrochemie.

1. 2. 4. 5. 6. wie Schlußdiplomprüfung für Ingenieur-Chemiker.
3. Elektrotechnik.

Diplomarbeiten. Es sind zu lösen:

4 praktische Aufgaben im Laboratorium für allgemeine und analytische Chemie.

2 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

2 praktische Aufgaben im elektrochemischen Laboratorium.

Über jede der Serien der Aufgaben wird eine Note erteilt. Diese Noten haben doppeltes Gewicht.

Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Oktober 1916 in Kraft. Dadurch werden die entsprechenden Vorschriften des Regultivs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.

Für Prüfungen, die im Laufe des Studienjahres 1916/1917 abgehalten werden, kann nach Wunsch des Kandidaten das bisherige Regulativ in Anwendung kommen.

2. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung des Reglements vom 21. Dezember 1899 für die eidgenössische Maturitätskommission.
(Vom 8. August 1916.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Absatz 1 von Art. 1 des Reglements vom 21. Dezember 1899 für die eidgenössische Maturitätskommission erhält folgende Fassung:

„Die erstmals durch den Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission besteht aus neun Mitgliedern, welche vom Bundesrate jeweilen auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden.“

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

3. Reglement für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Erlangung der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung. (Vom 20. November 1916.)

Der schweizerische Schulrat,
in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1910 betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung;

nach Einsicht und Prüfung eines Antrages der Konferenz der Forstschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

beschließt:

§ 1. Anmeldung.

Die Anmeldung zur forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung hat jeweilen schriftlich beim schweizerischen Departement des Innern in Bern zu geschehen.

Der Anmeldung, die Namen, Heimatort und Geburtsdatum des Kandidaten enthalten soll, sind möglichst vollständige Zeugnisse über Vor- und Fachstudien beizulegen.

Das schweizerische Departement des Innern übermittelt diese Anmeldungen dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates.

Die Anmeldung zur Diplomprüfung an der Forstschule gilt zugleich als Anmeldung für die wissenschaftliche Staatsprüfung. Der Schulrat gibt dem Departement des Innern Kenntnis von den eingegangenen Anmeldungen.

§ 2. Prüfung der Anmeldeakten.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates legt die vom schweizerischen Departement des Innern erhaltenen Anmeldungen einer Kommission vor, die aus ihm als Vorsitzenden, dem schweizerischen Oberforstinspektor und dem jeweiligen Vorstände der Forstschule besteht.

Diese Kommission entscheidet auf Grund der vorhandenen Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, eventuell über teilweisen oder gänzlichen Prüfungserlaß.

§ 3. Vorbedingungen für Zulassung zur Prüfung und Prüfungserlaß.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Studierende der Forstschule, die den Bestimmungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Genüge leisten;

b) Kandidaten auf Grund von Ausweisen über eine wissenschaftliche Vorbildung, sowie über höhere forstliche Studien, wie sie den Bedingungen des Eintrittes in die Forstschule und deren Studiengang sachlich entsprechen. Gänzlicher oder teilweiser Prüfungserlaß ist zulässig, wenn der Bewerber:

- a) Durch wissenschaftliche Leistungen im Prüfungsgebiete über den Besitz der geforderten Kenntnisse hinreichend ausgewiesen ist;
- b) anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in der alle Bedingungen dieser Prüfung zu erfüllen waren;
- c) Zeugnisse vorweist über auswärts gut bestandene Prüfungen, die unzweifelhaft auf der Höhe dieser Staatsprüfung stehen. Für Ausländer tritt diese Begünstigung nur dann ein, wenn von kompetenter Stelle ihres Heimatlandes Gegenrecht zugesichert ist.

§ 4. Einteilung der Prüfung.

Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zerfällt in:

- a) Die propädeutische;
- b) die fachwissenschaftliche Prüfung.

Ihre Anordnung entspricht der Diplomprüfung an der Forstschule.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates übermittelt das Programm der Prüfungen dem schweizerischen Departement des Innern, damit dieses den Prüfungen beiwohnen oder sich vertreten lassen kann.

§ 5. Erteilung der Noten, Antragstellung und Entscheidung.

Für jede der Prüfungen bilden die dabei beteiligten Dozenten die Prüfungskommission, in der der Vorstand der Forstschule den Vorsitz hat.

Die Kommission versammelt sich nach Schluß jeder der Prüfungen zur Erteilung der Noten und zur Antragstellung an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrücklich Erwähnung finden sollen.

Der Präsident des Schulrates prüft den Antrag und übermittelt ihn zum endgültigen Entscheide dem Departement des Innern.

Die Notenskala ist die jeweiligen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gebräuchliche.

Der Antrag der Prüfungskommission geht:

- a) nach den propädeutischen Prüfungen auf Zulassung oder Nichtzulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung;
- b) nach der fachwissenschaftlichen Prüfung auf Erteilung oder Nichterteilung eines Zeugnisses wissenschaftlicher Befähigung zur Ausübung des Berufes als Forstbeamter.

Für schweizerische Studierende gilt das Diplom der Forstschule als Ausweis dieser Befähigung.

§ 6. Beurteilung der Leistungen.

Die Beurteilung der Leistungen ist dieselbe wie bei der Diplomprüfung.

§ 7. Wiederholung der Prüfung.

Für die Kandidaten, die einen der Prüfungsteile nicht bestanden haben, gelten für die Wiederholung der Prüfungen die Bestimmungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

§ 8. Entschädigung der Examinatoren und Prüfungsbehörden.

Die Examinatoren beziehen die gleichen Entschädigungen wie bei den Diplomprüfungen.

Bezüglich der Prüfungsgebühren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Diplomprüfungen. Sie werden zugunsten der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule bezogen, die sämtliche Auslagen für die Prüfungen zu bestreiten hat.

Vorstehendes Reglement tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Dadurch wird das Reglement vom 29. Juli 1904 aufgehoben.

NB. Zur Ergänzung des im Unterrichtsarchiv 1915, Seite 10, abgedruckten Verzeichnisses der schweiz. Mittelschulen mit Maturaberechtigung tragen wir nach, daß auch das Freie Gymnasium in Zürich in diese Liste aufzunehmen ist.